

Schulungen teilzunehmen, so der Eindruck von Dr. Scheinert.

Um als Apotheker COVID-19-Schutzimpfungen durchführen zu können, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Zunächst muss an einer entsprechenden Schulung teilgenommen werden. Das BAK Curriculum zu COVID-19-Schutzimpfungen enthält alle wichtigen Schulungsinhalte. Die Schulung wird in Theorie- und Praxisteile aufgliedert. Der Theoriepart besteht aus den drei Abschnitten Selbststudium, Videoschulung „COVID-19 Theorie“ mit Lernerfolgskontrolle und Videoschulung zur Durchführung der Impfung, ebenfalls mit Lernerfolgskontrolle (LEO). Die Videos zusammen mit den LEOs sind auf der Kammerhomepage www.lak-rlp.de im Veranstaltungskalender zu finden. Bitte loggen Sie sich dazu ein. Bei den praktischen Übungen wird die Durchführung einer Impfung geschult sowie die Erste Hilfe-Maßnahmen bei einer ggf. auftretenden Impfreaktion.

Auch Apotheker, die im Rahmen des Modellprojekts Gripeschutzimpfung entsprechende Schulungen mit Theorie und Praxis nach § 132j des SGB V absolviert haben, sind zur Durchführung von Coronaschutzimpfungen berechtigt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gripeschutzimpfungs-qualifizierte Apotheker Patienten erst ab 18 Jahren impfen dürfen. Wer als Upgrade an der oben genannten Videoschulung Teil 2 „COVID-

19 Theorie“ teilnimmt, darf auch 12- bis 17-Jährige gegen COVID-19 impfen.

Eine weitere Voraussetzung sind die geeigneten Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung. Das LSJV hat die räumlichen Rahmenbedingungen näher definiert. So können sich die geeigneten Räumlichkeiten auch außerhalb der Apotheke befinden. Lagerraum, Nachtdienstzimmer und Laboratorium können nicht als geeignet ausgewiesen werden. Weiterhin sollte der Apothekenleiter unbedingt vor Aufnahme der Tätigkeit seine Haftpflichtversicherung darüber in Kenntnis setzen und den Umfang des Versicherungsschutzes prüfen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann der Apothekenleiter der Landesapothekerkammer RLP eine Selbstauskunft zukommen lassen, die die geschulte/n Person/en (die die Impfungen durchführt/durchführen), die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und die Betriebshaftpflichtversicherung bestätigt. Die Landesapothekerkammer bescheinigt im Gegenzug dem Apothekenleiter die Berechtigung zur Impfstoffbestellung.

Welche Apotheken Impfungen anbieten, können Bürger über das Apothekenportal des Deutschen Apothekerverbands (mein-Apothekenmanager.de) einsehen. Um den Impfwillingen angezeigt zu werden, muss sich der Apothekenbetrieb vorher im Apothekenportal freischalten lassen. ■

RECHT

Unangemessene Anrufe im Apothekennotdienst

Meldungen über belästigende und bedrohende Anrufe im Apothekennotdienst nehmen zu. Angerufen wird insbesondere weibliches Apothekenpersonal. Entsprechende Anrufe können für die Betroffenen sehr belastend sein und die Lage der Apotheken insbesondere im Nacht- und Notdienst zusätzlich verschärfen. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz nimmt entsprechende Vorfälle sehr ernst. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir versuchen, dem gesamten Apothekenpersonal eine kleine Handreichung zur Verfügung zu stellen.

In letzter Zeit mehren sich bei der Kammer Meldungen über unangemessene Anrufe insbesondere bei notdiensthabenden Apotheken. Dabei scheint die Bandbreite der Anrufer recht breit zu sein. Berichtet wurde etwa von eindeutig sexuellen Belästigungen am Telefon oder „politischen“ Anrufen und Beschimpfungen von Corona-Leugnern/Impfgegnern. Auch gibt es Menschen mit „Redebedarf“, die kein oder ggf. nur ein geringes oder vorgeschobenes pharmazeutisches Anliegen ha-



Quelle: ABDA

ben. Entsprechende Meldungen liegen aus Rheinland-Pfalz und auch anderen Kammerbezirken vor.

Dieses weite Spektrum spricht dagegen, von einem Einzeltäter auszugehen. Wenngleich andere Heilberufe aktuell nach Kammerrecherche nicht von vergleichba-

ren Anrufen betroffen sind, scheint die Zunahme dieser Anrufe im Apothekennotdienst vielleicht auch eine allgemeine Verrohung der Sitten und des zwischenmenschlichen Respekts widerzuspiegeln. So wird andernorts etwa von zunehmenden Übergriffen z. B. auf Rettungssanitäter oder Polizisten berichtet; Ärzte melden ausfällige Patienten in ihren Praxen.

Nach bisheriger Kenntnislage der Kammer ist aktuell ausschließlich weibliches Apothekenpersonal von entsprechenden Anrufen betroffen. Berichte, wonach auch Männer telefonisch belästigt, bedroht oder beschimpft werden, liegen uns aktuell nicht vor.

In jedem Einzelfall aber auch grundsätzlich stellt sich für Apotheken und für uns als Kammer die Frage, wie mit diesen Anrufen individuell sowie mit ihrer Zunahme umzugehen ist.

Als notdiensthabende Apotheke müssen Sie während des gesamten Notdienstes telefonisch erreichbar sein. Es ist also keine Alternative, den Telefonhörer neben das Telefon zu legen oder das Telefon dauerhaft nicht zu beantworten. Andererseits resultiert aus dem Erfordernis der telefonischen Erreichbarkeit auch, keine Dauergespräche mit einem bloß redseligen Anrufer führen zu können. Hier ist es dann Ihre berufsrechtliche Pflicht, ein zu langes/nicht pharmazeutisches Gespräch zu beenden, um für wirkliche Notfälle erreichbar zu sein.

Besonderes Augenmerk müssen wir auf diejenigen Anrufe legen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben, also z. B. einen sexuellen, beleidigenden oder politischen-diffamierenden Bezug haben oder in denen Sie beschimpft oder ggf. gar bedroht werden. Einen anderen Charakter haben – solange sie nicht auch beleidigend/bedrohend sind oder „unter die Gürtellinie gehen“ – diejenigen Anrufe von Menschen, die bloßen (in der Sache harmlosen) Redebedarf haben. Diese Anrufe können – je nach Einzelfall und Verlauf natürlich – auch als eine Art Hilferuf einsamer Menschen gesehen werden, die sich in ihrem Vertrauen auf Zuwendung und Aufmerksamkeit auch an den apothekerlichen Notdienst wenden. In diesen Fällen sollte freundlich und dennoch bestimmt zu Beginn des Gespräches in Erfahrung gebracht werden, ob überhaupt ein pharmazeutisches Anliegen gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall bzw. die apothekerliche Frage geklärt sein, sollte



Quelle: pixabay

freundlich aber bestimmt angesprochen werden, dass die Notdienstnummer für Menschen mit dringenden apothekerlichen Anliegen freizuhalten ist. Je nach Anliegen des Anrufers sollte klar und bestimmt an andere telefonische Hilfsangebote verwiesen werden, z. B. die Telefonseelsorge.

„Die TelefonSeelsorge® ist für jeden da, für alte und junge Menschen, Berufstätige, Hausfrauen, Auszubildende oder Rentner, für Menschen jeder Glaubensgemeinschaft und auch für Menschen ohne Kirchenzugehörigkeit. Rund eine Million Gespräche werden jedes Jahr geführt, kostenfrei und rund um die Uhr. Denn Sorgen wiegen schwer und sie richten sich nicht nach Tages- oder Öffnungszeiten. Dafür haben wir auch mitten in der Nacht ein offenes Ohr. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewusst und nehmen Ihren Anruf ernst – egal, ob um acht Uhr morgens oder um Mitternacht.“

Telefon 0800 / 111 0 111 , 0800 / 111 0 222
oder 116 123

per Mail und Chat unter [online.telefonseelsorge.de](https://www.telefonseelsorge.de)

Formulierungsvorschlag:

Danke für Ihren Anruf. Ihre apothekerlichen Fragen haben wir geklärt. Nun muss ich diese Rufnummer für andere Notrufe freihalten. Zu anderen Themen wählen Sie bitte die Telefonnummer 0800 / 111 0 111. Ich wiederhole 0800 / 111 0 111.

Vielen Dank. Ich muss dieses Telefonat nun beenden. (Dann auch direkt auflegen!)

Sollte der gleiche Anrufer wiederholt anrufen, können Sie den Text wiederholen und das Telefonat wieder beenden.

Damit haben Sie ihrer heilberuflichen Pflicht Genüge getan. Sollten Sie ein akutes medizinisches Problem bei dem Anrufer vermuten, verweisen Sie an den ärztlichen Notdienst, im Zweifel an die 116117 oder die 112.

Insbesondere im Falle von strafrechtlich relevanten Anrufen (sexueller oder „politischer“ bzw. beleidigender/bedrohender Art) gilt:

1. Stellen Sie sich auf solche Anrufer ein. Überlegen Sie sich vorher, wie Sie sich im Falle eines solchen Anrufes verhalten. Sprechen Sie mit ihren Kollegen, Arbeitgebern, Mitarbeitern darüber. Indem Sie sich auch auf solche Anrufe einstellen, schenken Sie dem Anrufer/Täter keine Schrecksekunde. Und damit nehmen Sie dem Täter die Macht über den Gesprächsverlauf und auch über Sie. In den wenigsten Fällen geht es dem Täter darum, Sie als individuellen Menschen zu treffen – er weiß sehr wahrscheinlich

gar nicht, wer Sie sind. Es „reicht“ ihm, eine – weibliche – Person gefunden zu haben, von der er glaubt, sie müsse ihm zuhören. Lassen Sie also, auch wenn das leichter gesagt als getan klingt, den Anrufer und seinen Text nicht an sich als Mensch heran. „Lassen Sie den Dreck des Anrufes an Ihrem weißen Kittel abperlen.“ Zeigen Sie dem Täter keine Betroffenheit oder Angst – sonst hätte er sein Ziel erreicht.

2. Sollten Sie persönlich/konkret bedroht werden, rufen Sie bitte umgehend die Polizei (110).
3. In den uns berichteten Fällen erfolgten die Anrufe mit unterdrückten Telefonnummern.

Nur die Strafverfolgungsbehörden können die Verbindungsdaten auch von Anrufern mit unterdrückter Rufnummer nachträglich ermitteln. Erfahrungsgemäß werden Strafverfolgungsbehörden dieses Procedere – vielleicht schon aus Kapazitätsgründen – insbesondere in denjenigen Fällen in die Wege leiten, in denen es um die individuelle Person des Angerufenen geht oder konkrete Bedrohungen ausgesprochen werden. Also in Fällen, in denen die Bedrohung über die Beendigung des Telefonates hinausreicht.

4. Anders sieht es aus, wenn Sie sich auf solche Anrufe einstellen und durch Ihren Telekommunikationsanbieter eine Fangschaltung legen lassen.

Identifizierung von Anrufern

„Jeder, der durch Anrufe belästigt oder bedroht wird, kann bei seinem Telekommunikationsdiensteanbieter einen Antrag auf Mitteilung bei ihm ankommender Verbindungen stellen (sogenannte Fangschaltung).“



Eine Belästigung liegt zum Beispiel vor, wenn der Angerufene telefonisch beleidigt wird. Eine Bedrohung stellt einen intensiveren Eingriff in die Privatsphäre des Angerufenen dar, so etwa die Androhung körperlicher Gewalt.

Eine Fangschaltung darf nur durchgeführt werden, wenn die Belästigung beziehungsweise die Bedrohung im Rahmen eines Telefonates oder mittels Telefax erfolgt. Bei SMS und E-Mail darf sie dagegen nicht eingesetzt werden.

Der Antrag auf Fangschaltung muss schriftlich für die Zukunft gestellt werden. Der Antragsteller muss schlüssig vortragen, woraus sich eine Bedrohung oder Belästigung ergibt. Eine in die Vergangenheit gerichtete Fangschaltung, etwa im Anschluss an eine telefonische Bedrohung, ist nicht zulässig. Weist die in der Vergangenheit liegende Bedrohung allerdings Ansatzpunkte für die Aufnahme von Strafverfolgungsmaßnahmen auf, kann sich der Betroffene an die Polizei wenden, die

dann nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die fraglichen Daten ermittelt.

Bei Privatpersonen ist die Maßnahme auf einen Monat zu beschränken. Eine Verlängerung ist möglich, wenn weiterhin die im Telekommunikationsgesetz geregelten Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 101 TKG). Diese sind vom Telekommunikationsanbieter vor der Verlängerung erneut zu überprüfen.

Nachdem die Fangschaltung durchgeführt worden ist, werden dem Antragsteller die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber der „gefangenen“ Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit der Verbindungen mitgeteilt. Zuvor muss der Betroffene die fraglichen Verbindungen jedoch nach Datum und Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzen. Damit soll ein Missbrauch des Fangschaltungsverfahrens ausgeschlossen werden.

Falls der Anschlussinhaber der „gefangenen“ Rufnummer bei einem anderen Telekommunikationsunternehmen Kunde ist, hat dieses dem Anbieter des Antragstellers die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um diesen zu informieren. So ist sichergestellt, dass der Kunde sich nicht selbst an verschiedene Diensteanbieter wenden muss, um zu erfahren, von wem die Belästigung ausgeht.

Der Inhaber des „gefangenen“ Anschlusses ist nachträglich darüber zu unterrichten, dass er im Rahmen einer Fangschaltung ermittelt worden ist und seine Daten an einen Dritten weitergegeben wurden. Mit dieser Information wird er in die Lage versetzt, etwa gegen eine unberechtigt durchgeführte Fangschaltung rechtliche Maßnahmen ergreifen zu können. Auf diese Mitteilung kann nur verzichtet werden, wenn der Antragsteller einer Fangschaltung schriftlich schlüssig vorträgt, dass ihm aufgrund dieser Benachrichtigung wesentliche Nachteile entstehen würden. Dies kann etwa dann angenommen werden, wenn zu befürchten steht, dass sich der gefangene Anschlussinhaber an dem Antragsteller rächen will.“

Quelle: <https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Telefon-Internet/RechteTelekommunikation/Fangschaltung.htm>

„Viele Provider weisen nur auf Unter- oder Hilfeseiten auf diesen Service hin – die Deutsche Telekom zum Beispiel in ihrem Hilfe-Bereich. Selbstverständlich müssen die Provider diesen Service nicht kostenlos anbieten, sondern dürfen dafür Gebühren verlangen. Und das tun sie auch nicht zu knapp. Wir nehmen wieder die Telekom als Beispiel: Im Dokument Leistungsbeschreibung und Preise für Zubuchoptionen Festnetzanschlüsse wird MCID als „Identifizieren“ bezeichnet, es ist für analoge, ISDN- und All-IP-Anschlüsse verfügbar. Unter dem Punkt 4.3 finden wir die Kosten dafür: Die Einrichtung kostet je Anschluss einmalig 85,95 Euro, da-

nach wird – beginnend mit dem Tag der Einrichtung – für jeden angefangenen Zeitraum von 14 Tagen ein Betrag von 54,95 Euro berechnet.“

Quelle: <https://www.teltarif.de/fangschaltung-anonyme-anrufer-mcid/news/63353.html>

Info-Telefonnummer der Telekom bei Fragen zur Fangschaltung: 0800 33 01000

Die gesetzliche Basis für den Service zur Ermittlung des Anrufers findet sich im § 101 des Telekommunikationsgesetzes:

§ 101 TKG:

Mitteilen ankommender Verbindungen:

- (1) Trägt ein Teilnehmer in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen. Die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach Stellung des Antrags durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erheben und verwenden sowie diese Daten seinem Teilnehmer mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.
- (2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Teilnehmer zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.
- (3) Im Falle einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Teilnehmers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.
- (4) Der Inhaber des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist zu unterrichten, dass über diese Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Teil-

nehmer, von dessen Anschluss die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

Nichtsdestotrotz mag es Fälle geben, in denen auch mittels Fangschaltung eine Nachverfolgbarkeit des Anrufers nicht klappen wird – etwa bei Anrufen aus dem Ausland oder Prepaid-Handynummern. Eventuell bekommen Sie eine Telefonnummer oder eine Anschrift mitgeteilt – ob aber der Anrufer unter der Anschrift auch gemeldet bzw. zu belangen sein wird, ist eine andere Frage.

5. Sie können – nach vorheriger Ankündigung – Tonaufnahmen des Anrufers aufzeichnen. Zusammen mit den Daten einer Fangschaltung können Sie so probieren, auch Anrufer mit unterdrückter Rufnummer zu identifizieren und bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Aufzeichnungen können beispielsweise über die Diktier- und Aufnahmefunktionen am Mobiltelefon erfolgen. Auch sollten Sie einen Zeugen zu dem Telefonat hinzuziehen, soweit eine Person Ihres Vertrauens in der Nähe ist.

Formulierungsvorschlag für die Tonaufnahme:

Laut, deutlich und bestimmt sprechen: *„Ihr Anruf hat keinen apothekerlichen Inhalt. Zu Beweis Zwecken nehmen ich Ihren Anruf jetzt auf!“*

Aufnahme starten:

„Heute ist (Wochentag). Es ist (Uhrzeit). Hier ist der apothekerliche Notdienst. Zu Beweis Zwecken nehme ich dieses Gespräch auf.“

Wahlweise: *„... zudem ist das Telefon laut gestellt und ein Zeuge ist anwesend und hört mit.“*

Nach § 201 Strafgesetzbuch macht sich strafbar wer „das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.“ Verboten ist darüber hinaus auch das heimliche Abhören anderer Personen. Strafbar ist dieses Verhalten jedoch nur, wenn die Aufnahme ohne Kenntnis der betroffenen Person angefertigt wird. Daher müssen Sie den Anrufer erst auf die Aufnahme hinweisen, dann die Aufnahme starten und zu Beginn der Aufnahme die Aufnahme dokumentieren: *„Heute ist (Wochentag). Es ist (Uhrzeit). Hier ist der apothekerliche Notdienst. Zu Beweis Zwecken nehme ich dieses Gespräch auf.“*

Diese Vorgehensweise zeigt dem Täter: Sie sind der Herr der Lage und der Gesprächsführung, nicht er. Er



Quelle: pixabay

merkt, er gewinnt keine Macht über Sie. In vielen Fällen dürfte der Anruf damit für den Täter uninteressant geworden sein.

Wenn der Täter das Gespräch nicht von sich aus beendet, nehmen Sie 1-2 Minuten dessen auf, was der Täter von sich gibt. Sie selber schweigen! Sie gehen also mit keinem Wort auf das ein, was der Täter von sich gibt. Lassen Sie sich nicht provozieren – und provozieren Sie auch selber nicht. Auch kommentieren Sie nichts. Nach 1-2 Minuten legen Sie auf.

Im Falle von Wiederholungsanrufen verfahren Sie erneut wie zuvor dargestellt.

Protokollieren Sie bitte Datum, Uhrzeit und Dauer des Telefongesprächs (genau!) sowie den Inhalt des Anrufes und ggf. etwaige Besonderheiten (z. B. Nebengeräusche, Dialekt etc.). Mit den Eckdaten (Datum, Uhrzeit und Dauer des Gesprächs) wenden Sie sich

- a. Im Falle einer vorab eingerichteten Fangschaltung unter Bezugnahme auf die installierte Fangschaltung an Ihren Telekommunikationsanbieter und verlangen die Herausgabe der Daten des Anrufers
- b. Wenn der Anrufer Ihnen gegenüber Straftatbestände verwirklicht hat, mit einer Strafanzeige an die für Sie örtliche Staatsanwaltschaft und Polizei. In diesem Falle ist die Polizei auf eine möglichst zeitnahe Meldung der Vorkommnisse (z. B. auch als Onlineanzeige) angewiesen, da eine rückwirkende Ermittlung von Rufnummern durch richterlichen Beschluss nur in einem sehr begrenzten Zeitfenster möglich ist, sollten Sie ihrerseits nicht bereits eine Fangschaltung am Laufen haben.

Mögliche Straftatbestände

Die Vielzahl möglicher Straftatbestände, die ein Anrufer erfüllen kann, kann an dieser Stelle nicht mit Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet werden. In Betracht kommen insbesondere

- § 145 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) – Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (auch wenn die Strafverfolgungsbehörden sehr zurückhaltend sind, diesen Tatbestand auf Apothekennotdienste anzuwenden)
- § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Nachstellung (sog. Stalking-Paragraph; insbesondere, wenn der gleiche Anrufer über eine längere Zeit immer wieder anruft)

- § 240 Abs. 1 StGB – Nötigung
- § 241 StGB – Bedrohung
- § 185 StGB – Beleidigung
- § 130 StGB – Volksverhetzung
- § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) – Belästigung der Allgemeinheit

Nach bisherigen Erfahrungen kommt es im Ergebnis wohl selten zu einer tatsächlichen strafrechtlichen Verurteilung der Anrufer. Dennoch kann sich in geeigneten Fällen eine Strafanzeige lohnen und den Anrufer von weiteren Taten abhalten. Bereits die Mitteilung des Telefondienstleisters an den Täter, dass seine Identität trotz Rufnummerunterdrückung offenbart wurde, mag ihn ggf. davon abhalten, wieder bei Ihnen oder in anderen Apotheken anzurufen.

Ein Problem mit der apothekerlichen Schweigepflicht dürfte nicht gegeben sein: Der jeweilige Anrufer ist kein Patient, der der Apothekerin ein persönliches/gesundheitliches Geheimnis anvertraut, sondern einer Straftat verdächtigt.

Zudem wird bei der Mitteilung der Telefonnummer des Anrufers kein Geheimnis durch den Apotheker preisgegeben, sondern vielmehr allein dem Betriebserlaubnisinhaber eine Information über den Anrufer übermittelt. Aber auch die weitergehende Mitteilung dieser Angaben, etwa gegenüber der Polizei, dürfte nicht den Tatbestand des § 203 StGB erfüllen. Es dürfte sich hierbei um einen Fall handeln, bei dem bereits eine Geheimhaltung rechtsmissbräuchlich wäre. Jedenfalls wäre eine entsprechende Offenbarung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aber gerechtfertigt, da es sich um die Verteidigung einer eigenen Rechtsposition (in diesem Fall sogar unmittelbar gegenüber dem Anrufer) handelt.

Sollten Ihnen im Rahmen des Telefonates doch patienten-/gesundheitsbezogene Informationen mitgeteilt worden sein, sollten diese jedoch nicht an unbefugte Dritte herausgegeben oder mitgeteilt werden. Wenn also ein Anrufer Ihnen z. B. zunächst von seinen gesundheitlichen Problemen erzählt und Sie dann telefonisch sexuell belästigt, beschimpft oder bedroht, teilen Sie der Polizei/Staatsanwaltschaft die gesundheitlichen Probleme einfach nicht mit.



Quelle: pixabay



Quelle: pixabay

Praktische Tipps

- Stellen Sie sich auf entsprechende Anrufe ein, damit Sie nicht überrascht sind, wenn es passieren sollte. Halten Sie Zettel und Stift sowie ein Aufnahmegerät (z. B. Handy) parat und machen Sie sich mit der Bedienung vertraut.
- Überdenken Sie, ob – insbesondere das weibliche – Personal der Apotheke mit Fotos und Namensnennung auf der Internetseite der Apotheke präsentiert werden muss.
- Ob eine Trillerpfeife neben dem Telefon, mit der dem Anrufer kräftig der Marsch geblasen werden könnte, in den fraglichen Fällen ein probates Mittel darstellt, mag im Auge des Betrachters liegen. Zu beachten ist: Eine Rentnerin, die mittels Trillerpfeife einer Mitarbeiterin eines penetranten Call-Centers einen dauerhaften Tinnitus verpasste, wurde wegen Körperverletzung verurteilt. Eine solche Verurteilung setzt natürlich voraus, dass der Anrufer seinerseits seine Identität preisgibt – womit er wiederum eine Fangschaltung überflüssig machen würde. Nun ist ein Telefonriektäter keine Call-Center-Mitarbeiterin. Dennoch dürfte die normale Beendigung des Telefonats gegenüber einem Trillerpfeifengegenangriff das mildere Mittel sein – zumindest, solange der gleiche Anrufer nicht ständig wiederholt anruft.
- Im Falle wiederholter Anrufe können Sie den Anrufer in die Warteschleife Ihrer Telefonanlage stellen.
- Keine Alternative ist es, Ihren Telefonanschluss für Anrufer mit unterdrückter Rufnummer zu sperren, da dann gar keine Anrufe mit unterdrückter Rufnummer mehr empfangen werden. Dies würde auch den ehrlichen, harmlosen Apothekenpatienten treffen, der sich mit berechtigten Anliegen an Sie wendet.
- Soweit im Einzelfall möglich könnte der Telefondient im Notdienst von männlichen Kollegen übernommen werden.
- Wenn Sie Strafanzeige gegen den Anrufer stellen möchten, wenden Sie sich an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Es gibt auch die Möglichkeit, Strafanzeigen online zu stellen: <https://www.polizei.rlp.de/de/onlinewache/>. Eine Übersicht der in Rheinland-Pfalz zuständigen Staatsanwaltschaften finden Sie unter <https://justiz.rlp.de/de/staatsanwaltschaften/>

Muster Strafanzeige

An die Staatsanwaltschaft/Polizei in
Anschritt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige gegen den Täter (Name, wenn bereits bekannt), der am (Datum/Uhrzeit/Dauer) die apothekerliche Notdienstnummer (Telefonnummer der Apotheke) angerufen hat.

Ich erstatte Anzeige wegen (ggf. Auswahl treffen)

- § 145 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) – Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
- § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Nachstellung (sog. Stalking-Paragraph)
- § 240 Abs. 1 StGB – Nötigung
- § 241 StGB – Bedrohung
- § 185 StGB – Beleidigung
- § 130 StGB – Volksverhetzung
- Hilfsweise § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) – Belästigung der Allgemeinheit

und wegen aller sonst in Betracht kommender Straftat-/OWi-Tatbestände.

Gleichzeitig stelle ich hiermit alle erforderlichen Strafanträge.

Es hat sich folgendes zugetragen: (*Schilderung des Gesprächs*)

Ich biete folgende Beweise:

1. Name und Anschrift des betroffenen Apothekenpersonals
2. Ggf. Name und Anschrift etwaiger Zeugen des Telefonats
3. Tonmitschnitt
4. Auskunft des Telekommunikationsdienstansbieters über den Inhaber des Anschlusses, von dem der Anrufer ausging (vgl. § 101 Telekommunikationsgesetzes)

oder

5. Ich beantrage wegen der Erfüllung der Straftatbestände eine Ihrerseits sofort durchzuführende nachträgliche Ermittlung des Inhabers des Anschlusses, von dem der Anruf ausging. Mein Telefonanbieter ist (z. B. die Telekom).

Es handelt sich um den Missbrauch eines Notrufes, da kein Notfall vorlag. Die angerufene Apotheke war gemäß der Dienstbereitschaftsordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde im Sinne des § 23 ApBetrO i. V. m. der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts gemäß § 5 S. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 HeilBG RLP zum Tatzeitpunkt zum Notdienst eingeteilt.

Ich beantrage hiermit, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden. Bitte senden Sie mir nach Zugang eine Eingangsbestätigung zu und teilen mir das Aktenzeichen mit.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

- Sollte der Anrufer ausfindig gemacht werden können, können Sie ggf. auch über eine zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz (etwa, wenn die betroffene Mitarbeiterin wegen des Anrufes gekündigt hat oder nicht mehr bereit sein sollte, Notdienste zu übernehmen) oder Schmerzensgeld für die betroffene Apothekenmitarbeiterin nachdenken. Ggf. kann dies in einem etwaigen Strafprozess im Wege eines sogenannten Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO gleich mitverhandelt werden.
- Sollte die Staatsanwaltschaft ihrer Anzeige nicht nachgehen und das Verfahren einstellen, könnte über ein Klageerzwingungsverfahren nachgedacht werden.

Die vorstehenden aufgezeigten Verfahrensmöglichkeiten sollen nicht über die bedauerliche Tatsache hinwegtäuschen, wonach die Täter in vielen Fällen wahrscheinlich nicht zu erwischen sein und nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Und selbst wenn ein Täter ermittelt werden sollte, ist fraglich, welche Sanktion ein Gericht aussprechen wird.

Auch vor diesem Hintergrund ist es der Kammer ein großes Anliegen, von Ihnen weiterhin über entsprechende Fälle und etwaige Anzeigeverfahren und deren



Quelle: ABDA

Verlauf informiert zu werden. Auf diesem Wege können wir standespolitischen Druck auf die Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene ausüben, den Apothekerinnen, die Tag für Tag und Nacht für Nacht für alle Menschen in unserem Land Dienst tun, den gesellschaftlichen und (straf-)rechtlichen Schutz zukommen zu lassen, den Sie verdienen.

Schulungskurs: Verhalten am Telefon

Als Kammer bereiten wir in Zusammenarbeit mit qualifizierten Telefontrainern Tageskurse vor, in denen der Umgang mit „schwierigen Anrufern“ geübt werden soll, soweit eine entsprechende Nachfrage besteht.

Sollten Sie Interesse an einem solchen Kurs haben, melden Sie sich bitte unter Meike.Schug@lak-rlp.de, damit wir die Kapazitäten abschätzen können.

Wir wünschen Ihnen allen nur vernünftige und anständige Patienten und Kunden.

Dr. Tilman Scheinert, LAK RLP



Das neue Tierarzneimittelgesetz: Die wichtigsten Änderungen für Apotheken

Am 28. Januar 2022 ist das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG) neben der bereits bestehenden Verordnung (EU) 2019/6 in Kraft getreten. Mit der Neuregelung wurde das Tierarzneimittelrecht aus dem Arzneimittelgesetz herausgenommen und erstmalig in ein eigenes Gesetz kodifiziert. Gleichzeitig wurden einige Vorschriften neu geschaffen oder angepasst. Dies wurde aufgrund von neuen unionsrechtlichen Bestimmungen notwendig. Ziel der Europäischen Union ist unter anderem eine verschärfte Kontrolle für den Einsatz von Antibiotika in der Tiermedizin.

Als eine für die Praxis wichtige Regelung schreibt § 50 Abs. 2 TAMG nun vor, dass Humanarzneimittel nur

durch Tierärzte umgewidmet werden dürfen. Das schließt auch nicht-verschreibungspflichtige Humanarzneimittel bei Tieren ein, die nicht der Lebensmittelerzeugung dienen. Dies führt zu einer Einschränkung für Tierheilpraktiker, da eine entsprechende Therapie mit Einsatz von nicht verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln nur noch durch den Tierarzt erfolgen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Eilanträge der Tierheilpraktiker gegen die Norm abgelehnt. Daher sollte am HV-Tisch aufgepasst werden, wenn sich aus dem Beratungsgespräch Erkenntnisse ergeben, dass ein nicht verschreibungspflichtiges Humanarzneimittel für ein Tier eingesetzt werden soll. Es besteht jedoch keine aktive Nachfragepflicht, für wen das